

**27.03.26****Beschluss**  
**des Bundesrates**

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1238 über ein Paneuropäisches Privates Pensionsprodukt (PEPP)****COM(2025) 840 final; Ratsdok. 15756/25**

Der Bundesrat hat in seiner 1063. Sitzung am 27. März 2026 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission mit ihrem Vorschlag die private Altersvorsorge in der Europäischen Union durch attraktivere und zugänglichere Produkte stärken will.
2. Der Bundesrat begrüßt das Ziel der Kommission, das Paneuropäische Private Pensionsprodukt (PEPP) zu einer attraktiveren und besser zugänglichen Option für Sparer in der gesamten Union zu machen, dabei die verschiedenen Präferenzen beim Sparen für die Altersvorsorge zu berücksichtigen und sicherzustellen, dass ein klares Angebot in Form eines einfachen Systems zur Verfügung steht, das transparent und kosteneffizient konzipiert ist und so die Herstellungs- und Vertriebskosten niedrig hält.
3. Der Bundesrat stellt jedoch fest, dass mit den Änderungsvorschlägen bislang präventiv wirkende Schutzmechanismen zu Lasten der Verbraucher abgeschwächt werden. Mit der Reform werden zwar regulatorische Hürden für Anbieter reduziert. Die Änderungen schaffen jedoch keine hinreichenden Anreize oder Garantien dafür, dass Produkte für Sparer tatsächlich günstiger, einfacher und ertragreicher werden.

4. Mit der Verordnung soll die Pflicht der Anbieter, ein Basis-PEPP anbieten zu müssen, entfallen. Damit könnte jedoch dessen Funktion als allgemein zugänglicher Referenzstandard geschwächt werden.
5. Der Bundesrat sieht den Wegfall der festen Kostenobergrenze von einem Prozent für das Basis-PEPP kritisch, da ein klarer ex-ante Schutz damit wegfällt und das Ziel und Erfordernis der Steigerung kostengünstiger Produktangebote verfehlt wird. Zusätzlich birgt das Entfallen dieser Vorschrift das Potential, falsche Anreize auf Seiten der Anbieter zum Nachteil der Verbraucherinnen und Verbraucher zu setzen.
6. Die Änderungen sehen auch die Möglichkeit vor, Arbeitgeberbeiträge zu PEPPs – auch im Rahmen automatischer Einschreibung – zuzulassen. Dies kann zwar einerseits die Verbreitung kapitalgedeckter Vorsorge fördern, birgt jedoch andererseits das Risiko, strukturell günstigere betriebliche Altersversorgungssysteme der zweiten Säule – mit Kollektivmechanismen, Mitbestimmung und besseren Kostenstrukturen – zu verdrängen.
7. Insofern bittet der Bundesrat die Bundesregierung, die geplanten Änderungen mit Blick auf das erforderliche Ziel eines einfacheren, transparenteren und kosteneffizienteren Altersvorsorgeproduktes kritisch zu prüfen und in den Verhandlungen dafür einzutreten, dass neue EU-rechtliche Vorgaben diesem Ziel gerecht werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung insbesondere, dem Wegfall der Kostenobergrenze zu widersprechen.
8. Der Bundesrat lehnt die mit Artikel 1 Nummer 2 der Änderungsverordnung vorgesehene Regelung zur steuerlichen Behandlung der PEPPs in den Mitgliedstaaten ab. Die Frage, ob ein PEPP objektiv mit einem in einem Mitgliedstaat steuerlich geförderten privaten Altersvorsorgeprodukt vergleichbar ist und eine vergleichbare steuerliche Förderung erhalten sollte, sollte vom jeweiligen Mitgliedstaat/nationalen Gesetzgeber geprüft und entschieden werden.
9. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass hinsichtlich der steuerlichen Förderung der PEPPs an der bisherigen bloßen Empfehlung der Kommission festgehalten werden sollte, wonach steuerliche Vorteile, die Mitgliedstaaten nationalen privaten Altersvorsorgeprodukten einräumen, auch dem PEPP eingeräumt werden.

10. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich für eine Streichung des Artikel 1 Nummer 2 der Änderungsverordnung einzusetzen.